Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme

Nahwärme Bludenz-Bürs GmbH für Vertragsverhältnisse ab dem 01.01.2025
Firmenbuchnummer: FN 626066 k I Firmenbuchgericht: LG Feldkirch

nahwärme bludenz-bürs

§ 1 Gegenstand und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme (kurz „AGB“ genannt) aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens (kurz „WVU“ genannt) sind der Anschluss des Objekts des Kunden an das Wärmeverteilnetz des WVU sowie die Versorgung mit Wärme. Ist das vertragsgegenständliche Objekt bereits an das Wärmeverteilnetz angeschlossen, finden die Bestimmungen über den Anschluss in § 2 keine Anwendung.

(2) Die Versorgung mit Wärme und gegebenenfalls der Anschluss an das Wärmeverteilnetz erfolgen
   a) zu den Bedingungen des Wärmelieferungsvertrages (kurz „WLV“ genannt) samt dessen Anhängen in Verbindung mit einem allfälligen objektspezifischen Angebot,
   b) auf Grundlage der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie
   c) gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (kurz „TAB“ genannt) des WVU,

   wobei im Fall von Widersprüchen die in dieser Auflistung zuerst genannten Vertragsbestandteile vorgehen (also zuerst a, dann b, dann c). Die AGB sowie die TAB des WVU werden dem Kunden auch nach Abschluss des WLV, auf seinen Wunsch hin, jederzeit zur Verfügung gestellt; er kann diese auch auf der Website des WVU abrufen.

(3) Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen – selbst bei Kenntnis des WVU – nicht zur Anwendung, es sei denn, dass das WVU ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(4) Das WVU ist verpflichtet, das bzw. die im WLV genannten Gebäude an sein Wärmenetz anzuschließen und mit Wärme zu versorgen.

§ 2 Anschluss an die Wärmeversorgung

(1) Die Versorgung mit Wärme des WVU setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungstechnischen Anlage voraus (siehe TAB, schematische Darstellung):
   a) Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz des WVU und der Hausstation.
   b) Hausstation/Wärmeübergabestation: Die Hausstation dient zur (direkten oder indirekten) Übertragung der Wärme an die Hausanlage.
   c) Anschlussanlage: Die Hausanschlussleitung gem. lit. a) und die Hausstation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
   d) Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus den hinter der Hausstation liegenden Steig- und Verteilleitungen des Objekts (Zentralheizungsanlage).

(2) Der Leistungsumfang des WVU für die Herstellung des Anschlusses sowie die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile sind im WLV geregelt. Der Kunde hat die Kosten für den Anschluss seines Objekts an das Wärmeverteilnetz des WVU zu tragen, sofern nicht im WLV vereinbart ist, dass das WVU einen Teil der Anschlusskosten trägt. Die vom Kunden zu tragenden Anschlusskosten sind im WLV, bzw. im dazugehörigen Preisblatt betragsmäßig angegeben und aufgeschlüsselt.

(3) Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, muss der Kunde die technische Ausgestaltung der Kundenanlage (vgl. § 4) rechtzeitig mit dem WVU abstimmen. Das WVU übernimmt hierdurch keine Gewähr oder Haftung für die Kundenanlage.

(4) Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit dem WVU abzustimmen und erfolgt im Beisein von Vertretern beider Vertragspartner. Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert und dem Kunden eine Durchschrift des Protokolls ausgehändigt. Der Inbetriebnahmezeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn, wobei im ersten Verrechnungsjahr der Messpreis anteilig zur Verrechnung gelangt.

(5) Die erste Füllung und die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgen für den Kunden kostenfrei. Jede weitere Füllung wird ihm in Rechnung gestellt. Das gilt auch für sonstige Heizwasserverluste innerhalb der Kundenanlage.

(6) Im Fall einer erfolglosen Inbetriebnahme werden für jede weitere notwendige durch den Kunden verursachte Inbetriebsetzung − beispielsweise aufgrund einer nicht termingerecht fertiggestellten oder mangelhaften Kundenanlage − dem Kunden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

(7) Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, hat er vor Abschluss des WLVs die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zum Anschluss und zur Nutzung des Grundstücks sowie des Gebäudes für die Wärmeversorgung einzuholen. Wenn der Kunde dem WVU mitgeteilt hat, dass der Liegenschaftseigentümer die erforderliche Zustimmung erteilen wird, und das WVU über Wunsch des Kunden danach mit den Arbeiten zum Anschluss beginnt, hat der Kunde dem WVU den gesamten Aufwand in angemessener Höhe für die bereits erbrachten Leistungen zu ersetzen, falls der Liegenschaftseigentümer seine Zustimmung in weiterer Folge doch nicht erteilt; der Kunde haftet dem WVU in diesem Fall auch für den durch seine Erklärung verursachten Schaden, insbesondere für Verbindlichkeiten des WVU gegenüber dem Liegenschaftseigentümer, wenn das WVU bereits Arbeiten auf der Liegenschaft ausgeführt hat und der Liegenschaftseigentümer daraus Ansprüche gegenüber dem WVU wie Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche ableitet.

(8) Aus den vom Kunden genannten Heizlasten hat das WVU gemäß den TAB eine erforderliche Wärmeleistung ermittelt. Diese Wärmeleistung ist vereinbarter und abrechnungsrelevanter Versorgungsumfang und kann vom WVU technisch mit Regeleinrichtungen auf den vereinbarten Umfang begrenzt werden.

§ 3 Verantwortungsbereich des WVU

(1) Das Eigentum des WVU endet an den, in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegten und dargestellten, Schnittstellen.

(2) Die im Eigentum des WVU stehenden Anlagenteile werden vom WVU auf seine Kosten gewartet, instandgehalten und erforderlichenfalls erneuert.

(3) Das WVU ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach einer eventuellen Auflösung des WLVs die Übergabestation des WVU unentgeltlich zu entfernen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch die, im Punkt 7 des WLV „Fernwärmeanschluss und Wärmeübergabestation“ genannten Anlagen und Infrastruktureinrichtungen.

(4) Das WVU ist verpflichtet, nach Grabungsarbeiten die ursprüngliche Geländeform und Oberflächenbeschaffenheit unentgeltlich wiederherzustellen.

§ 4 Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)

(1) Der Kunde stellt dem WVU die zur Ermittlung des Wärmebedarfs erforderlichen Daten, wie z.B. Heizlastberechnung, Gebäudeenergieausweis, Energie-

bezüge der Vorjahre (Erdgas-, Heizöl- Scheitholz- Pellets- oder Strombezüge), zur Verfügung.

(2) Alle Anlagenteile, die nicht im Eigentum des WVU stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden; die so definierte Anlage des Kunden wird als „Kundenanlage“ bezeichnet.

(3) Die Kundenanlage ist vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften (Vorschriften des Herstellers und hoheitliche Vorschriften, wie sie durch Gesetze, Verordnungen und Bescheide festgelegt sind) zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern.

(4) Der Kunde gewährt mit Ausweis versehenen Mitarbeitern des WVU nach vorheriger Vereinbarung in dem für die Kontrolle, Service und Reparatur der Anlagenteile erforderlichen Ausmaß Zutritt zu allen Anlagenteilen (sowohl zur Kundenanlage als auch zu den im Eigentum des WVU stehenden Anlagenteilen). In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug ist der Zutritt auch ohne Vorankündigung zu gewähren.

(5) Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung), welche die Wärmeversorgungsleitungen bzw. -einrichtungen oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU.

(6) Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen angemessener Frist und trotz diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug ist das WVU zur Unterbrechung der Wärmelieferung gemäß § 9 berechtigt.

(7) Werden durch Um-, Zu-, Ausbau oder sonstige bauliche Maßnahmen des Kunden eine Verlegung oder sonstige Änderungen am Fernwärmeanschluss dieses Kunden notwendig, hat der Kunde für die Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Verlegung bzw. Änderung am Fernwärmeanschluss aufzukommen.
Dies gilt jedoch nicht für damit eventuell verbundene bauliche oder sonstige Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Fernwärmeanschluss eines anderen Kunden notwendig werden.

(8) Der Kunde hat die Wärmeübergabestation vor Beschädigungen zu schützen und jeden Schaden, insbesondere jedes Undichtwerden, dem WVU unverzüglich zu melden.

§ 5 Art und Umfang der Versorgung, Haftung

(1) Das WVU ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Objekt Wärme gemäß den Vereinbarungen im WLV zu liefern.

(2) Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung. Eine Änderung der Anschlussleistung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten (bei Leistungsreduktion z.B. aufgrund einer thermischen Gebäudesanierung) sowie der verfügbaren Kapazitäten (bei Leistungserhöhungen) im Einvernehmen durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung möglich.

(3) Unbeschadet gesetzlicher Rücktrittsrechte von Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ("KSchG") ruht die Verpflichtung des WVU zur Wärmeversorgung, soweit und solange das WVU durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder Lieferung von Wärme an den Kunden gehindert ist.

(4) Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend im erforderlichen Ausmaß zu unterbrechen. Das WVU wird den Kunden über geplante Unterbrechungen vor deren Beginn unter Bekanntgabe des Beginns der Unterbrechung informieren. Eine Verpflichtung zur vorhergehenden Information besteht jedoch nicht, wenn die unverzügliche Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen erforderlich oder wenn eine rechtzeige Information des Kunden nicht möglich ist.

(5) In den Fällen der Absätze (3) und (4) in § 5 ist das WVU verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund ehestmöglich nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und mit angemessenen Kosten zu beseitigen.

(6) Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner nach den gesetzlichen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es nach den gesetzlichen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für die Haftung auf Verschulden ankommt, haftet das WVU gegenüber Unternehmern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein Anspruch eines Kunden, der Unternehmer ist, gegen das WVU auf Ersatz von Folgeschäden, Schäden aus Produktionsausfällen, Zinsverlusten und entgangenem Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 6 Verbrauchsmessung

(1) Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Das WVU behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten vom WVU festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.

(2) Der Kunde hat das Recht, schriftlich beim WVU eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze, werden die Prüfkosten vom WVU getragen, sonst vom Kunden.

(3) Das WVU ist im Anlassfall (etwa zur Überprüfung technischer Werte) berechtigt, in der Kundenanlage Messeinrichtungen aufzustellen.

(4) Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde das WVU unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden vom WVU getragen, es sei denn, die Störungen bzw. Beschädigungen wurden vom Kunden schuldhaft herbeigeführt.

(5) Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen ist das WVU berechtigt und verpflichtet, eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird gemäß den für die Ermittlung des Wärmeverbrauchs einschlägigen Normen auf Basis des zuletzt ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Verrechnungszeitraums (bzw. in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte) erstellt.

(6) Hat der Kunde Wärme vor Anbringung oder unter Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, die Messgenauigkeit der Zähler beeinträchtigt oder die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht ermöglicht, ist das WVU – unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung – berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen.

§ 7 Preise und Verrechnung sowie Kommunikation

(1) Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß § 6 bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Die Zählerfernauslese erfolgt dauerhaft. Für den Fall, dass aus technischen Gründen keine stichtagsbezogenen Abrechnungsdaten erfasst werden können, geht der Abrechnungszeitraum von einer Jahresablesung bis zur nächsten.

(3) Der Jahresgrundpreis bezieht sich auf ein Jahr. Er wird abhängig von der turnusmäßigen Jahresablesung tagesanteilig gewichtet.

(4) Während des Abrechnungszeitraumes werden bis zu 12 Akontozahlungen vorgeschrieben. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt die Rechnungslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Wärmebezuges.

(5) Bei Zahlungsverzug des Kunden, der kein Verbraucher im Sinne des KSchG ist, ist das WVU berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der österreichischen

Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche des WVU gegen Unternehmer bleiben unberührt. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom WVU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen.

(6) Ergibt sich bei der Abrechnung am Ende eines Lieferjahres zwischen der Jahresabschlussrechnung und den bis dahin vom Kunden geleisteten Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Kunden so wird diese binnen 14 Tagen zurückbezahlt.

(7) Die Messeinrichtungen werden vom WVU zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des WVU. Sie werden durch das WVU überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf getauscht. Die Hilfsenergie zum Betrieb der Übergabestation, z.B. für Pumpenbetrieb, Betrieb des Wärmemengenzählers, wird vom Kunden unentgeltlich bereitgestellt.

(8) Im WLV werden sowohl Nettopreise als auch die Preise inklusive Mehrwertsteuer angeführt. Der Kunde hat allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Wärmelieferung an den Kunden und dem vom Kunden bezahlten Wärmepreis anfallen (insbesondere allfällige Energieabgaben und Umsatzsteuer), in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu tragen.

(9) Der Kunde hat das WVU über Änderungen seines Namens, seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse (sofern der Kunde mit dem WVU die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) und seiner Bankverbindung schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

(10) Haben der Kunde und das WVU die Kommunikation per E-Mail vereinbart, erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen dem WVU und dem Kunden, einschließlich der Übermittlung von Rechnungen, per E-Mail. Erklärungen, welche das WVU oder der Kunde mit E-Mail abgeben, sind daher wirksam und verbindlich. Davon unberührt bleibt die Wirksamkeit von unterschriftlichen Erklärungen.

(11) Einwendungen gegen Rechnungen des WVU sind schriftlich binnen 6 Monaten ab Rechnungseingang an das WVU zu übermitteln. Gehen dem WVU gegen Rechnungen innerhalb der jeweiligen Frist keine schriftlichen Einwendungen zu, gelten die Rechnungen des WVU als genehmigt und den Kunden trifft die Beweislast für deren allfällige Unrichtigkeit. Das WVU wird den Kunden in den Rechnungen auf diese Folge von unterlassenen Einwendungen hinweisen.

(12) Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, werden die Fälligkeit der Forderung durch die Erhebung von Einwendungen und die Verpflichtung des Unternehmers zur Bezahlung des Rechnungsbetrags nicht berührt.

(13) Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem WVU durch die Aufrechnung von ihm gegen das WVU zustehenden Forderungen zu erfüllen, wenn das WVU zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom WVU anerkannt ist. Das Recht zur Aufrechnung eines Kunden, der Unternehmer ist, wird auch für diese Fälle ausgeschlossen.

§ 8 Preisanpassungen

(1) Vereinbart wird die Anpassung der einzelnen Preise nach den folgenden Bestimmungen.

Der **Wärmepreis** besteht aus dem Grundpreis, dem gestaffelten Arbeitspreis und dem Messpreis. Alle drei Entgeltbestandteile werden jährlich angepasst.
Der Wärmepreis wird jährlich, mit Wirksamkeit zum 01. Januar eines jeden Jahres, angepasst und bleibt während der, mit diesem Tag beginnenden, Abrechnungsperiode unverändert. Die Abrechnungsperiode läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
Die Berechnung des Wärmepreises für das kommende Abrechnungsjahr erfolgt Mitte Oktober, spätestens aber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des letzten zur Berechnung benötigten Indexwertes.
Das WVU veröffentlicht den Wärmepreis in einem Tarifblatt. Über Anpassungen und das Ausmaß der Veränderung werden die Kunden schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail (sofern der Kunde mit dem WVU die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) bis spätestens Mitte November informiert.
Jenen Kunden, die im November oder Dezember einen WLV abschließen, wird der ziffernmäßig bestimmte Wärmepreis, der im auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahr gilt, bereits vor oder bei Vertragsabschluss mitgeteilt. In diesem Fall wird somit nicht nur der Wärmepreis des laufenden Jahres, sondern auch der Wärmepreis des darauffolgenden Jahres im WLV ziffernmäßig bestimmt vereinbart.
Der **Grundpreis (GP)** und der **Arbeitspreis (AP)** vermindern oder erhöhen sich zum 1. Jänner eines jeden Jahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Amt der Vorarlberger Landesregierung quartalsweise verlautbarten Biomasse-Nahwärmeindex (BMNWI) 2020=100 für das zweite Quartal des aktuellen Jahres gegenüber dem zweiten Quartal des vorangegangenen Jahres ergibt. Der Grundpreis und der Arbeitspreis werden auf Hundertstel-Euro pro Verrechnungseinheit ermittelt.

$$GP_{neu} = GP_{alt} * \frac{BMNWI\ Q2_{aktuell}}{BMNWI\ Q2_{Vorjahr}}$$

$$AP_{neu} = AP_{alt} * \frac{BMNWI\ Q2_{aktuell}}{BMNWI\ Q2_{Vorjahr}}$$

Als Maß zur Berechnung der Anpassung des **Messpreises (MP)**, dient der von der Statistik Austria monatlich veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020). Die Höhe der Anpassung entspricht der Änderung der Indexzahl im Juni zur Indexzahl vom Juni des Vorjahres. Der Messpreis wird jeweils auf Hundertstel-Euro pro Monat ermittelt.

$$MP_{neu} = MP_{alt} * \frac{VPI\ 2020\ Juni_{aktuell}}{VPI\ 2020\ Juni_{Vorjahr}}$$

Sollte ein in diesem Abschnitt verwendeter Index während der Vertragslaufzeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, der an dessen Stelle tritt, so ist dieser Nachfolge-Index für die Berechnung gemäß diesem Abschnitt entsprechend heranzuziehen. Sollte ein in diesem Abschnitt verwendeter Index während der Vertragslaufzeit nicht mehr fortgesetzt werden und gibt es für diesen Index auch keinen Nachfolge-Index, dann vereinbaren die Vertragsparteien, dass das WVU für die Berechnung gemäß diesem Abschnitt den wirtschaftlich vergleichbarsten Index verwendet. Das WVU hat den Kunden über jeden Wechsel eines Indexes zu informieren.

§ 9 Unterbrechung der Wärmeversorgung

(1) Das WVU ist – über die in § 4 Absatz (3) und (6) und § 5 Absatz (3) und (4) geregelten Fälle hinaus − berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen, wenn der Kunde

a) mit der Zahlung einer fälligen Rechnung des WVU seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und diese Rechnung trotz Mahnung und einer Nachfristsetzung von zwei Wochen nicht bezahlt hat, wobei die Mahnung mit Nachfrist vor Ablauf der sechs Wochen erfolgt sein kann, oder

b) Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz des WVU vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, oder

c) Wärmeversorgungsleitungen oder Wärmeversorgungseinrichtungen, die im Eigentum des WVU stehen, ohne erforderliche schriftliche Zustimmung des WVU verändert (z.B. Plomben entfernt), beschädigt, oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen,

d) mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zur Kundenanlage gemäß § 4 Absatz (4) verweigert;
e) eine vom WVU zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht ausführt, oder

(2) Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist das WVU berechtigt, beim zuständigen Insolvenzgericht die Setzung einer Frist zur Erklärung des Insolvenzverwalters über die Fortsetzung des WLVs zu beantragen und die weitere Wärmelieferung von dessen Erklärung abhängig zu machen. Das WVU ist in diesem Fall auch berechtigt, die Wärmelieferung bis zur Bestellung einer leicht verwertbaren Sicherheit, deren Wert der Höhe der voraussichtlichen Forderungen des WVU entsprechen muss, zu unterbrechen. Das Recht zur Unterbrechung gilt auch für den Fall, dass der Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

(3) Das WVU ist zur Wiederaufnahme der gemäß § 9 Absatz (1) unterbrochenen Wärmelieferung erst verpflichtet, nachdem der Unterbrechungsgrund beseitigt und alle dem WVU entstandene Kosten ersetzt sowie allfällig offene Forderungen aus der Wärmelieferung bezahlt sind. Die Wiederherstellung der Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des WVU.

(4) Bei der begründeten Annahme dafür, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen wird (beispielsweise wegen eines wiederholten Zahlungsverzugs oder drohender Zahlungsunfähigkeit), ist das WVU berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung als Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Wärmeversorgung zu verlangen.

(5) Für Streitigkeiten mit Kundinnen und Kunden, die VerbraucherInnen sind, ist die Verbraucherschlichtung Austria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, zuständig.

§ 10 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

(1) Sofern im WLV nicht Abweichendes vereinbart ist, wird der WLV auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Kunde oder das WVU kann den WLV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres (Kündigungstermin) aufkündigen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihr die Fortführung des WLVs unzumutbar macht, ist jede Vertragspartei berechtigt, den WLV mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund, der das WVU zur Vertragsauflösung berechtigt, kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:
a) Verzug des Kunden mit der Zahlung einer fälligen Rechnung des WVU von mehr als acht Wochen trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von jeweils mindestens zwei Wochen;
b) Entnahme von Wärme unter vorsätzlicher Umgehung der Messeinrichtungen oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Messgenauigkeit der Zähler;
c) eine vom WVU nicht schriftlich genehmigte Veränderung, schuldhafte Beschädigung, Entfernung oder Störung der im Eigentum des WVU stehenden Wärmeversorgungsleitungen oder Wärmeversorgungseinrichtungen, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen;
d) dreimalige unbegründete Verweigerung des Zutritts eines mit Ausweis versehenen Mitarbeiters des WVU zu den Anlageteilen trotz entsprechender Terminvereinbarung, Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens einer Woche;
e) bei dauernder Einstellung des Betriebes des Heizwerkes aufgrund behördlicher Verfügung, sofern diese ihre Ursache nicht in vom WVU zu vertretenden Umständen (konsenswidriger Betrieb, Nichterfüllung von zumutbaren Auflagen und Vorschreibungen etc.) hat.

(4) Von der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens sowie der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die jeweils andere Vertragspartei sofort schriftlich zu verständigen.
Der Vertragspartner des Schuldners ist – sofern die Vertragsauflösung im Insolvenzfall die Fortführung des Schuldnerunternehmens gefährdet – gemäß § 25a IO berechtigt, den WLV nach Ablauf der gesetzlichen Auflösungssperre von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufzulösen. Der Vertragspartner des Schuldners ist berechtigt, den WLV mit sofortiger Wirkung trotz der gesetzlichen Auflösungssperre aufzulösen, wenn die Auflösung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile unerlässlich ist.
Ein wichtiger Grund zur Vertragsauflösung liegt auch vor, wenn ein Insolvenzantrag über das Vermögen der anderen Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

§ 11 Rücktrittsrecht für Verbraucher im Fernabsatz (Widerrufsbelehrung)

(1) Ein Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG hat das Recht, von einem WLV, der im Wege des Fernabsatzes gemäß § 3 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz ("FAGG") oder außerhalb von Geschäftsräumen gemäß § 3 Z 1 FAGG geschlossen wurde, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten (§ 11 FAGG). Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher das WVU (Nahwärme Bludenz-Bürs GmbH, Weidachstraße 6, 6900 Bregenz Tel.: +43 5574 9000, Mail: info@nahwaerme-bludenzbuers.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, den WLV zu widerrufen, informieren. Dafür kann auch das Muster-Widerrufsformular (Beilage des WLVs) verwendet werden, das jedoch nicht verpflichtend zu verwenden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktritts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

(2) Wünscht der Verbraucher, dass das WVU vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss der Verbraucher ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen erklären (§ 10 FAGG).

(3) Tritt der Verbraucher gemäß § 11 FAGG vom Vertrag zurück, nachdem er ein Verlangen auf vorzeitige Vertragserfüllung gemäß § 10 FAGG erklärt hat und hat das WVU hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen, so hat der Verbraucher einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom WVU bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

§ 12 Abnahmepflicht und Mindestvertragslaufzeit

(1) Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf aus dem Wärmenetz des WVU zu decken und die in diesen AGB und in dem zwischen WVU und dem Kunden abgeschlossenen WLV und zugehörigem Preisblatt vereinbarten Entgelte zu entrichten.

(2) Der Betrieb zusätzlicher Anlagen, die auf Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des ursprünglich zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Wärmebezuges vom WVU (z.B. Öl- oder Gasheizung, etc.) führen, bedarf einer Sondervereinbarung mit dem WVU in schriftlicher Form, ausgenommen die Verminderung des Wärmebezuges durch Komfortfeuerungen wie Kamin- oder Kachelöfen, Wärmerückgewinnungsanlagen oder Solaranlagen. Als wesentliche Verminderung des vereinbarten Wärmebezuges gilt, wenn die für die Gebäudeart typischen Volllaststunden im Jahresdurchschnitt witterungsbereinigt um 20% unterschritten werden.

(3) Der Kunde verpflichtet die Nutzer der Abnahmestellen in seinem(n) Gebäude(n), ihren Wärmebedarf ausschließlich durch Bezug der Wärmelieferungen aufgrund dieses WLVs zu decken.
(4) Ist im WLV eine Mindestvertragslaufzeit vorgesehen, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, den WLV samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) Das WVU ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem WLV (z.B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen.
(2) Mit Unternehmern als Kunden ist als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem WLV das sachlich für die Handelsgerichtsbarkeit und örtlich für den Sitz des WVU zuständige Gericht vereinbart. Das WVU ist jedoch auch berechtigt, Klagen gegen solche Kunden beim Gericht ihres allgemeinen Gerichtsstands einzubringen.
(3) Sollte in diesen AGB eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner, sofern es sich nicht um einen Verbraucher gemäß § 1 KSchG handelt, verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Regelung im wirtschaftlichen und technischen Ergebnis am nächsten kommt bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieser AGB bei Vertragsschluss bewusst gewesen wäre.

§ 14 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem 01.01.2025 in Kraft.